

002

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

- 6. JAN. 1971

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6; ArbGG § 48 a; VwGO § 41

- Leitsätze: 1. Das Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO ist auch im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen Arbeitsgericht und Verwaltungsgericht anzuwenden.
2. Im Falle eines solchen Kompetenzkonflikts hat derjenige den streitenden Gerichten übergeordnete Oberste Gerichtshof des Bundes den Zuständigkeitsstreit zu entscheiden, der zuerst darum angegangen wird.

Aktenzeichen: 5 AR 282/70

Beschluß des BAG vom 6. Januar 1971

ArbG Krefeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Januar 1971 beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird auf Antrag des Klägers das Verwaltungsgericht in Düsseldorf bestimmt.

G r ü n d e :

Der Kläger stand von 1929 bis etwa 1950 in den Diensten der beklagten Stadt, bis 1934 als Angestellter und danach bis zu seinem Ausscheiden als Beamter. Im Jahre 1929 erlitt er bei der Ausübung seines Dienstes als Feuerwehrmann einen Unfall. Die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland in Düsseldorf sprach dem Kläger auf Grund eines Antrages vom 7. August 1965 durch Bescheid vom 1. März 1966 für die Unfallfolgen eine Teilrente nach einer Erwerbsminderung von 30 % zu.

Mit der vorliegenden im März 1969 beim Arbeitsgericht Krefeld erhobenen Klage begehrt der Kläger von der Beklagten teilweisen Ersatz des Schadens, der ihm durch die verspätete Bewilligung der Unfallrente entstanden sei. Die Rente sei deshalb so spät bewilligt worden, weil die Beklagte sich



ständig geweigert habe, seine mehrfachen früheren Rentenanträge, insbesondere einen solchen vom 13. August 1958, an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Mit diesem Verhalten habe die Beklagte ihre Fürsorgepflicht ihm gegenüber verletzt.

Das Arbeitsgericht erklärte durch rechtskräftiges Urteil vom 5. Mai 1969 den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig, weil mit der Klage ein Anspruch aus dem früheren Beamtenverhältnis des Klägers geltend gemacht werde. Auf den Hilfsantrag des Klägers verwies das Arbeitsgericht die Sache gemäß § 48 a Abs. 3 Satz 1 ArbGG zugleich an das Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf erklärte durch Beschluß vom 21. Januar 1970 den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten für unzulässig, weil der Kläger inzwischen klargestellt habe, daß er den Klageanspruch auf die Verletzung der Fürsorgepflicht der Beklagten stütze, die sie gegenüber dem Kläger als ihrem Angestellten gehabt habe. Für diesen mit Einwilligung der Beklagten im Wege der Klageänderung geltend gemachten Anspruch sei die Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließlich zuständig. Auf Antrag des Klägers verwies das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit zugleich an das Arbeitsgericht Krefeld zurück; es sah sich daran nicht durch die Vorschrift des § 41 Abs. 2 VwGO gehindert, weil das Verweisungsurteil des Arbeitsgerichts den jetzt geltend gemachten arbeitsrechtlichen Anspruch nicht erfaßt habe. Den Rückverweisungsbeschluß hat keine der Parteien angefochten.

Das Arbeitsgericht Krefeld sieht sich durch sein Urteil vom 5. Mai 1969 weiterhin als gebunden an und verweigert daher die sachliche Verhandlung des Rechtsstreits. Der Kläger hat daraufhin beantragt, das zuständige Gericht gemäß § 36 Nr. 6 ZPO zu bestimmen.

Dem Antrag des Klägers war zu entsprechen. Als zuständiges Gericht war dabei das Verwaltungsgericht in Düsseldorf zu bestimmen.



1. Der entstandene negative Kompetenzkonflikt läßt sich nur durch eine entsprechende Anwendung des Bestimmungsverfahrens des § 36 Nr. 6 ZPO sachgerecht und mit der im Interesse der Rechtsuchenden gebotenen Beschleunigung lösen. Die genannte Vorschrift legt die Entscheidung über einen negativen Kompetenzkonflikt freilich in die Hand des "im Rechtszuge" übergeordneten Gerichts. Es steht außer Zweifel, daß der Gesetzgeber dabei das den beiden streitenden Gerichten gemeinsam übergeordnete Gericht im Auge hatte (BGHZ 17, 169 ff.). Im Falle des Zuständigkeitsstreits zwischen einem Arbeitsgericht und einem Verwaltungsgericht fehlt es an einem solchen gemeinsamen übergeordneten Gericht. Daraus läßt sich jedoch nicht die Folge ziehen, daß nach dem gegenwärtigen Rechtszustand negative Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt unlösbar seien; denn dies käme einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbaren Rechtsverweigerung gleich. Vielmehr sind auch auf negative Kompetenzkonflikte der vorliegenden Art die Grundgedanken des § 36 Nr. 6 ZPO anwendbar.

Leitender Grundgedanke dieser Vorschrift ist es, langwierigen Streitigkeiten der Gerichte untereinander über den Umfang ihrer Zuständigkeit ein schnelles Ende zu bereiten und damit jedem Rechtsuchenden alsbald das für sein Rechtsanliegen zuständige Gericht zuzuweisen (BGH, aaO). Bei den jetzigen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen lassen sich negative Kompetenzkonflikte nicht immer vermeiden. Sie sind eine Folge des Grundsatzes, daß das jeweils zuerst angerufene Gericht über die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtsweges bindend entscheidet (§§ 276 ZPO, 17 GVG, 48 a ArbGG, 41 VwGO, 52 SGG); es gilt der Grundsatz der Bindung durch die erste Verweisung (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., Vorbemerk. IV 5 a zu § 1; Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl., § 41 Anm. 2), und zwar deshalb, weil Streitigkeiten mehrerer Gerichte untereinander - auch solcher verschiedener Rechtswege - von vornherein im Interesse der



Rechtsuchenden vorgebeugt werden soll. Es ist der Sinn des in § 36 Nr. 6 ZPO geregelten Bestimmungsverfahrens, eine schnelle Bestimmung der richtigen Zuständigkeit gerade dann zu erreichen, wenn das Gericht, an das verwiesen ist, die Sache ungeachtet der Bindungswirkung zurückverweist (BGH, aaO). Ist dies aber die allgemeine Aufgabe des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO, so kann es nicht auf seine ursprünglichen Anwendungsfälle beschränkt bleiben. Nachdem der Gesetzgeber mit Hilfe der oben genannten Bestimmungen der §§ 17 GVG, 48 a ArbGG, 41 VwGO, 52 SGG das System der bindenden Verweisung auch für das Verhältnis der Gerichte der verschiedenen Gerichtszweige übernommen hat, muß notwendigerweise auch der Grundgedanke des § 36 Nr. 6 ZPO für dieses Verhältnis gelten. Das ist auch deshalb geboten, weil die rechtsprechende Gewalt trotz der Aufspaltung in verschiedene Gerichtszweige im Sinne des Art. 92 GG eine Einheit bildet. Das bindende Verweisungssystem ist zugleich ein Stück der allgemeinen Gerichtsverfassung aller Gerichtszweige (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., GVG § 17 Anm. 1), in der sich die Einheit der rechtsprechenden Gewalt ausdrückt. Diese innere Einheit erfordert es, das Verweisungssystem durch das Bestimmungsverfahren gemäß § 36 Nr. 6 ZPO zu ergänzen.

Im wesentlichen die vorstehenden Erwägungen haben den Bundesgerichtshof veranlaßt, § 36 Nr. 6 ZPO über seinen ursprünglichen Anwendungsbereich hinaus auch im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen ordentlichem Gericht und Arbeitsgericht anzuwenden (BGH wie oben; ferner BGHZ 44, 14 ff.). Soll der Zustand der Rechtsverweigerung vermieden werden, so muß § 36 Nr. 6 ZPO aber auch auf den Fall eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen einem Zivilgericht und einem Verwaltungsgericht entsprechend angewendet werden. 2. Ist hiervon auszugehen, so ist zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts derjenige Oberste Gerichtshof des Bundes berufen, der zuerst darum angegangen worden ist, vorliegendenfalls also das Bundesarbeitsgericht (so auch BGHZ



44, 14 ff.). Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ist ein anderer Weg nicht gangbar, vor allem hier nicht, da der Kläger infolge des Zuständigkeitsstreits seit bald zwei Jahren auf die Sachverhandlung seines Rechtsanliegens wartet. Gegen diese Lösung bestehen keine systematischen Bedenken; denn die sich auf das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der Verwaltungsgerichte beziehenden Vorschriften der §§ 48 a ArbGG und 41 VwGO gleichen sich inhaltlich. Es wäre daher auch unbedenklich, wenn etwa das Bundesverwaltungsgericht als zuerst angegangener Oberster Gerichtshof des Bundes einen Zuständigkeitsstreit durch Bestimmung eines Arbeitsgerichts lösen würde.

3. Zu bestimmen ist hier das Verwaltungsgericht Düsseldorf als zuständiges Gericht. Seine Zuständigkeit ergibt sich allein schon aus der bindenden Wirkung des Verweisungsurteils des Arbeitsgerichts Krefeld vom 5. Mai 1969 (§ 48 a Abs. 3 ArbGG). Diese bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (Beschuß des Senats vom 30. April 1970 - 5 AZR 98/70; BGHZ 17, 168 ff.).

Der bindenden Wirkung des arbeitsgerichtlichen Verweisungsurteils konnte sich das Verwaltungsgericht Düsseldorf nicht durch eine Rückverweisung der Sache an das Arbeitsgericht Krefeld entziehen, selbst dann nicht, wenn eine Klageänderung vorausgegangen wäre. Eine Klageänderung liegt aber auch nicht vor; der Sachstand hat sich nicht im geringsten geändert, der Kläger hat allenfalls die rechtliche Begründung seines Anspruches verändert bzw. ergänzt. Dies stellt auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Klageänderung dar (Klinger, Kommentar zur VwGO, 2. Aufl., § 91 Anm. B 1; Eyermann-Fröhler, VwGO, 4. Aufl., § 91 Anm. I, 1; Schunck-de Clerck, VwGO, 2. Aufl., § 91 Anm. 1 c). Der Rückverweisungsbeschuß des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 21. Januar 1970 muß daher wegen Unvereinbarkeit mit dem Verweisungsverfahren des § 48 a Abs. 3 ArbGG unbeachtlich bleiben.



- 6 -

Sonstige Bedenken gegen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bestehen nicht; insbesondere kommt außer dem arbeits- und verwaltungsgerichtlichen nicht ein sonstiger Rechtsweg in Betracht.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)